

# **Einladung zur „Landsgmeini“ - Einwohnergemeindeversammlung Nr. 1 / 2018**

Donnerstag, 21. Juni 2018, 20.00 Uhr, Pausenplatz Kilchbühlschulhaus

---

## **Traktanden**

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 4 vom 13. Dezember 2017 / Genehmigung**
- 2. Rechnung 2017 / Genehmigung**
- 3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2017 / Kenntnisnahme**
- 4. Reglement über die Zusatzbeiträge nach Ergänzungsleistungsgesetz / Zustimmung**
- 5. Einführung Tempo 30 - Projektierungskredit über CHF 39'000.00 / Genehmigung**
- 6. E-Car-Sharing - Kreditantrag über CHF 78'000.00 / Genehmigung**
- 7. Der Gemeinderat informiert**
- 8. Diverses**

Im Anschluss an die Landsgmeini offeriert die Einwohnergemeinde eine feine Wurst vom Grill!

*Gemeinderat Biel-Benken*



## **Das Wichtigste in Kürze**

### **1. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 4 vom 13. Dezember 2017 / Genehmigung**

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017.

**Antrag: Genehmigung des Protokolls**

### **2. Rechnung 2017 / Genehmigung**

Der Ertrag der vorliegenden Jahresrechnung erhöhte sich gegenüber dem Budget um Fr. 1'217'223.26 (+ 8.1%) auf Fr. 16'319'729.26, der Aufwand steigerte sich um Fr. 1'165'743.52 (+ 7.8%) auf Fr. 16'193'839.52. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 125'889.74 (Budget: Ertragsüberschuss Fr. 74'410).

**Antrag: Genehmigung der Rechnung 2017 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 125'889.74 und Nettoinvestitionen von Fr. 1'786'371.80.**

### **3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2017 / Kenntnisnahme**

### **4. Reglement über die Zusatzbeiträge nach Ergänzungsleistungsgesetz / Zustimmung**

Wer die Kosten für den Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim nicht selbst finanzieren kann, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bis Ende des Jahres 2017 war die Höhe der Ergänzungsleistungen im Kanton Basel-Landschaft nicht begrenzt, seit dem 1. Januar 2018 gibt es eine Obergrenze. Falls die Kosten höher liegen, als diese Obergrenze, sind die Gemeinden verpflichtet, die Differenz über Zusatzbeiträge zu finanzieren. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, diese Zusatzbeiträge zu begrenzen und für rückzahlbar zu erklären, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Person wieder verbessert haben. Biel-Benken und die Gemeinden des Leimentals haben beides geregelt. Die Zusatzbeiträge decken maximal die Höhe der Kosten ihres Alters- und Pflegeheimes und sind grundsätzlich zurückzubezahlen, wenn kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr besteht.

**Antrag: Zustimmung zum Reglement über die Zusatzbeiträge nach Ergänzungsleistungsgesetz.**

## **5. Einführung Tempo 30 - Projektierungskredit über CHF 39'000.00 / Genehmigung**

Der Elternrat Biel-Benken beantragte dem Gemeinderat die Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen. Damit dies grundsätzlich überhaupt möglich ist, braucht es ein Gutachten und die Gemeinde muss wissen, welche Massnahmen notwendig wären und was diese kosten. Diese Fragen sollen mit dem Projektierungskredit geklärt werden können.

Die Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen würde es der Gemeinden im Übrigen erlauben, auch auf Kantonsstrassen Temporeduktionen zu verlangen. Dies wäre insbesondere bei für die Schulwege kritischen Stellen denn auch das Ziel der Einführung von Tempo 30.

**Antrag: Genehmigung des Projektierungskredits über CHF 39'000.00 für die Erarbeitung der Grundlagen für die mögliche Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen.**

## **6. E-Car-Sharing - Kreditantrag über CHF 78'000.00 / Genehmigung**

Ziel des Projekts „E-Car-Sharing Biel-Benken“ ist es, der Bevölkerung, den Vereinen und dem Gewerbe Elektrofahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die analog kommerzieller Car-Sharing Dienste kurzfristig ausgeliehen werden können. Neben der unkomplizierten Ausleihe sollen die Nutzerinnen und Nutzer Elektromobilität erfahren und im Alltag testen können. Dieses Angebot ist kein Ersatz für den Öffentlichen oder den motorisierten Individualverkehr und keine Konkurrenz dazu. Es versteht sich vielmehr einerseits als Ergänzung zu den bestehenden Mobilitätsformen. Andererseits dient es der Förderung einer zukunftssträchtigen Mobilität, die ressourcen- und umweltschonender ist, wovon wiederum die gesamte Bevölkerung profitiert.

Neben dem bereits bei der Gemeindeverwaltung stationierten Fahrzeug soll im Dorfteil Biel ein weiteres Fahrzeug dazu kommen. Damit steigt die Attraktivität des Angebotes um 100%. Dieses hat im Übrigen bereits dazu geführt, dass sich die Anzahl Elektrofahrzeuge in Biel-Benken innerhalb von etwas mehr als einem Jahr mehr als verdoppelt hat. Mit dem beantragten Kredit sind beide Fahrzeuge über die nächsten drei Jahre finanziert, Unterhalts-, Strom- und Versicherungskosten inklusive. Das Projekt wird laufend evaluiert und kann bei Bedarf angepasst werden. Bei Ablehnung des Kredits gibt es kein Fahrzeug, die EBM würde das heute bei der Gemeindeverwaltung stationierte Fahrzeug an einem anderen Ort einsetzen.

**Antrag: Genehmigung des Kredits über brutto CHF 78'000.00 für das revidierte Projekt E-Car-Sharing Biel-Benken 2.0.**

## Die Vorlagen im Detail

### 1. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 4 vom 13. Dezember 2017 / Genehmigung

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Protokoll. Dieses kann auch unter [gemeinde@biel-benken.ch](mailto:gemeinde@biel-benken.ch) oder telefonisch bestellt werden.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 zu genehmigen.**

### 2. Rechnung 2017 / Genehmigung

*Die Rechnungsprüfungskommission hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Rechnungen und den Abschluss für das Jahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Jahresrechnung für die Gemeinde Biel-Benken wurden unter Einbezug der ROD Treuhandgesellschaft AG geprüft.*

*Für die Jahresrechnung, die Investitionsrechnung und den Jahresabschluss ist der Gemeinderat verantwortlich. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt deren Prüfung und Beurteilung. Die Prüfungen wurden so geplant, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Gemäss unserer Einschätzung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den massgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Rechtsordnung der Gemeinde Biel-Benken.*

*Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 125'889.74 und Nettoinvestitionen von CHF 1'786'371.80 ab. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Jahresrechnung folgende Sonderfaktoren beinhaltet:*

- *Die zwingende vollständige Auflösung der Neubewertungsreserven führten zu einem ausserordentlichen Ertrag von CHF 1'318'182.10.*
- *Zulasten der Erfolgsrechnung wurden Einlagen in Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionsprojekte in der Höhe von insgesamt CHF 1'900'000.00 getätigt.*

*Der Abschluss ist transparent dargestellt. Unsere Fragen wurden vom Gemeinderat und von der Verwaltung kompetent und zu unserer Zufriedenheit beantwortet.*

*Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Rechnung.*

*Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:*

*Christian Eich, Jean-Pierre Frefel, Michel Moullet, Beat Andrist, Marco Häfliger*

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 125'889.74 und Nettoinvestitionen von Fr. 1'786'371.80 zu genehmigen.**

### **3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2017**

*Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Biel-Benken (die „RKP/GPK“) hat sich im Berichtsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 2017) wie folgt konstituiert:*

- Christian Eich, Präsident;*
- Jean-Pierre Frefel, Vize-Präsident;*
- Michel Moullet, Aktuar;*
- Beat Andrist, Mitglied;*
- Marco Häfliger, Mitglied*

*Im Berichtsjahr hat die RPK/GPK insgesamt vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Neben der Prüfung der Jahresrechnung 2016 und dem Budget 2018 hat die RPK/GPK bei der Verwaltung zwei unangemeldete Kassenkontrollen vorgenommen. Beide Kontrollen haben zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Prüfungsberichte zu der Jahresrechnung 2016 und dem Budget 2018. Im Berichtsjahr verzichtete die RPK/GPK auf eine vertiefte Prüfung spezieller Geschäftsfälle.*

*Mit Verfügung vom 22. August 2017 erwahrte die RPK/GPK die Ersatzwahl von Rolf Kleiber- Nussbaumer in den Bürgerrat für die restliche Amtsperiode bis zum 30. Juni 2020.*

*Weiter hat die RPK/GPK an der Informationsveranstaltung zum Thema „Rechnungslegung in den Gemeinden“ der Gemeindegemeinschaft Einblick in ihre Tätigkeit gegeben. Nach Einschätzung der RPK/GPK ist die Gemeindeverwaltung personell und fachlich gut besetzt. Wir erhielten vom Gemeinderat, der Gemeindeverwalterin sowie den Mitarbeitenden der Verwaltung stets bereitwillig und kompetent Auskunft sowie die notwendige Unterstützung.*

*Die RPK/GPK bedankt sich bei allen Beteiligten für die angenehme Zusammenarbeit.*

*Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:*

*Christian Eich, Jean-Pierre Frefel, Michel Moullet, Beat Andrist, Marco Häfliger*

**Der Bericht ist nur zur Kenntnis zu nehmen.**

## **4. Reglement über die Zusatzbeiträge nach Ergänzungsleistungsgesetz**

### **Ausgangslage**

Wer in einem Alters- und Pflegeheim (APH) lebt, bezieht Leistungen in der Pflege, in der Betreuung und in der Hotellerie. Die Kosten dieser Leistungen werden nicht alle aus derselben Kasse finanziert, es gibt vielmehr verschiedene Kostenträger.

Gesetzlich geregelt war bis anhin einzig die Finanzierung der Pflegeleistungen. Massgebend sind dafür die sogenannten Pflegenormkosten (Gesamtkosten der Pflege, abgestuft nach Pflegestufen), die von den Bewohnenden, von den Krankenversicherern und der öffentlichen Hand bis zur vollen Deckung übernommen werden. Konkret übernehmen die Krankenversicherer einen vom Bund festgelegten Beitrag, derjenige der Bewohnenden ist auf maximal CHF 21.60 pro Tag begrenzt. Beide Beiträge sind seit 2011 unverändert. Die Differenz zwischen den Pflegenormkosten und dem Beitrag der Krankenversicherer sowie den Bewohnenden trägt die Gemeinde (die sogenannten Restkosten).

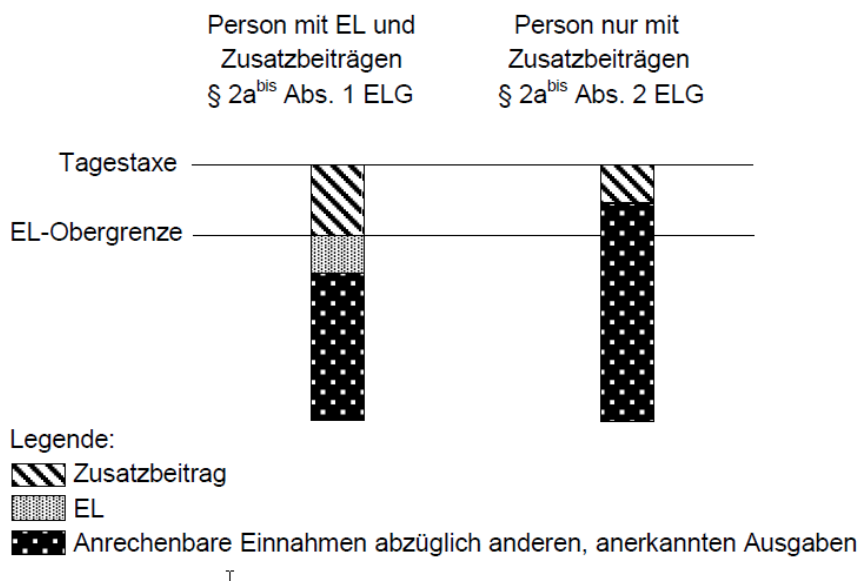
Leistungen für Betreuung und Hotellerie in einem APH unterlagen bis vor kurzem keiner gesetzlichen Regelung. Die Bewohnenden bezahlten je nach finanzieller Situation diese Leistungen gemäss der Tarifordnung des jeweiligen APH selber, oder sie wurden mit bedarfsgerechten Ergänzungsleistungen durch die öffentliche Hand finanziert. Als einziger Kanton in der Schweiz gab es im Kanton Basel-Landschaft bei den Ergänzungsleistungen keine Obergrenze, die Gemeinden mussten ihren Anteil an den Kosten der APH für Betreuung und Hotellerie unbegrenzt bezahlen.

### **Ergänzungsleistungs-Obergrenze (EL-Obergrenze) und Zusatzbeiträge**

Am 15. Juni 2017 verabschiedete der Landrat eine Revision des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) und schaffte damit die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer EL-Obergrenze. Der Regierungsrat legte daraufhin in der Ergänzungsleistungsverordnung (ELV) die EL-Obergrenze bei 170 Franken fest. Die EL-Obergrenze wird aber gestaffelt eingeführt:

- 2018: 200 Franken
- 2019: 190 Franken
- 2020: 180 Franken
- ab 2021: 170 Franken

Die Einführung der EL-Obergrenze führt je nach Kosten und vorhandenem Einkommen zu einer Finanzierungslücke (vgl. nachstehende Abbildung). Die Gemeinden werden mit der Gesetzesänderung verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern diese Finanzierungslücke mit sogenannten Zusatzbeiträgen auszugleichen.



Der Grund für die Staffelung der EL-Obergrenze ist der folgende: Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer sind die durch alle Gemeinden solidarisch finanzierten Ergänzungsleistungen, und desto höher sind die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge. Die stufenweise Herabsetzung der EL-Obergrenze ermöglicht es den Gemeinden also einerseits, sich sukzessive auf die steigenden Kosten einzurichten. Andererseits haben die APH Zeit, von den Gemeinden allenfalls angestrebte Kostensenkungen umzusetzen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d.h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung. Im Weiteren können die Gemeinden in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Rückforderung der Zusatzbeiträge vorsehen.

### **Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz**

Die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil wollen eine gemeinsame Versorgungsregion gemäss § 4 des seit dem 1. Januar 2018 geltenden Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) bilden. Das bedeutet, dass sie innerhalb ihrer Region unter anderem den Bedarf nach APH-Plätzen koordinieren. Da der Aufenthalt in einem APH naturgemäss äusserst eng mit der Frage nach dessen Finanzierung verknüpft ist, erscheint es sinnvoll, dass die Gemeinden gleichlautende Reglemente erlassen. Dies vereinfacht die Handhabung für die betroffenen APH, aber auch für eine gemeinsame Informations- und Beratungsstelle, die dereinst möglicherweise die Gesuche um Zusatzbeiträge bearbeitet.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Oberwil und Therwil haben deshalb ein gleichlautendes Reglement erarbeitet, welches sie ihren Gemein-



den gleichzeitig zur Genehmigung vorlegen. Die Gemeinde Ettingen hatte bereits Ende 2017 ein Reglement verabschiedet, das sich indes nur in wenigen Punkten unterscheidet.

Nachfolgend der konkrete Reglementstext.

### **Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz**

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz) sowie §§ 2a ff. des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (ELG):*

#### **§ 1 Zweck**

*Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.*

#### **§ 2 Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> *Die Zusatzbeiträge decken eine mögliche Finanzierungslücke.*

<sup>2</sup> *Finanzierungslücken sind*

- a. *bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung*
- b. *bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.*

<sup>3</sup> *Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin für Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitalertritt in der Gemeinde Biel-Benken die Niederlassung hatten.*

<sup>4</sup> *Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.*

#### **§ 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> *Die Höhe der Zusatzbeiträge für Personen, welche in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde als Zusatzbeitrag zu bezahlen hätte, wenn die Person in einem Alters- oder Pflegeheim leben würde, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.*

<sup>2</sup> *Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrages ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leis-*

tungsvereinbarung abgeschlossen hat. Sofern in zumutbarer Frist kein entsprechend geeigneter Platz verfügbar ist, werden die Zusatzbeiträge für das nächst teurere Heim oder Spital in der eigenen oder einer angrenzenden Versorgungsregion übernommen, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

#### **§ 4 Rückforderung der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zins verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

<sup>2</sup> Müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner mangels eines geeigneten Platzes in Alters- und Pflegeheimen, mit denen Leistungsvereinbarungen bestehen, in ein teureres Alters- und Pflegeheim eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich in einem Alters- und Pflegeheim aufgehalten hätte, mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.

<sup>3</sup> Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben, höchstens aber im Rahmen des Erbanspruches.

<sup>4</sup> Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

<sup>5</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, und dieses nicht wechseln, ist § 3 dieses Reglements nicht anwendbar.

#### **§ 6 Verfahren, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

<sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Bewohnerin resp. der Bewohner aufhält.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle (§ 7 Abs. 2) gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Biel-Benken schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 8 Verordnung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz zu genehmigen.**

## **5. Einführung Tempo 30 - Projektierungskredit über CHF 39'000.00 / Genehmigung**

Möglichkeiten, wie das Tempo des motorisierten Verkehrs reduziert werden kann und somit die Fussgänger und Kinder besser geschützt sind, werden in Biel-Benken schon seit längerer Zeit immer wieder diskutiert. Eine Reduktion der Geschwindigkeit war aber lange Zeit an massive bauliche Massnahmen gebunden und wurde deshalb aus Kostengründen nicht weiter verfolgt. Der Elternrat der Schule Biel-Benken hat das Thema im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Sicherheit auf dem Schulweg wieder aufgenommen. Der Elternrat und der ständige Verkehrsausschuss sind deshalb im engen Austausch und haben verschiedene Modelle zu Tempo 30 diskutiert. Im Sommer 2017 fand ein Gespräch zwischen dem Elternrat und einer Delegation des Gemeinderates statt. Im Anschluss daran beschloss der Gemeinderat, eine fundierte Prüfung zur Einführung von Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen vorzunehmen. Inhalte dieser Prüfung sind ein Gutachten, das den Nutzen aufzeigen soll, sowie eine Planung und Kostenzusammenstellung für die Ausführung. Solche Prüfungen werden von dafür spezialisierten Planungsbüros erstellt. Mit den erarbeiteten Grundlagen soll die Vorlage anschliessend der Bevölkerung an einer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der ständige Verkehrsausschuss unterstützt eine „Verbesserung der End zu End Sicherheit auf dem Schulweg“.

Für ein Gutachten und die anschliessende Detailplanung der Massnahmen hat die Gemeinde verschiedene Offerten eingeholt. Das günstigste Angebot hat die Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG in Reinach über Fr. 34'020.00 inkl. MwSt.

abgegeben. Die Kosten für diese Prüfung sind nicht budgetiert und übersteigen den Betrag, den der Gemeinderat in eigener Kompetenz sprechen kann. Aus diesem Grund muss bereits die Erarbeitung der Grundlagen für eine mögliche Einführung von Tempo 30 der Gemeindeversammlung als Sondervorlage zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Kosten**

Gutachten, Phase 1	Fr. 15'552.00
Detailplanung, Kostenvoranschlag, Phase 2	Fr. 18'468.00
Nebenkosten (ca. 5%)	Fr. 1'700.00
Reserve, Unvorhergesehenes (ca. 10%)	<u>Fr. 3'280.00</u>
Total inkl. MwSt.	Fr. 39'000.00

Die Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen würd es der Gemeinde übrigens erlauben, beim Kanton auch auf Kantonsstrassen Temporeduktionen zu fordern. Insbesondere für die Schulwege, von denen einige die Kantonsstrassen tangieren, wäre dies eine sehr sinnvolle Möglichkeit.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Projektierungskredit über Fr. 39'000.00 zur Erarbeitung der Grundlagen für die mögliche Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen zu genehmigen.**

## **6. E-Car-Sharing - Kreditantrag über CHF 78'000.00 / Genehmigung**

### **Ausgangslage**

Seit Mai 2017 ist in Biel-Benken am Standort Gemeindeverwaltung versuchsweise ein Elektroauto (BMW i3) stationiert. Dieses Fahrzeug wurde der Gemeinde Biel-Benken im Rahmen eines Pilotversuchs seitens der EBM gratis zur Verfügung gestellt. Das Pilotprojekt und damit die kostenfreie Periode hat die EBM auf maximal drei Jahre festgelegt.

Im März 2017 lehnte die Gemeindeversammlung einen Antrag ab, zusätzlich zu dem EBM-Fahrzeug auf Kosten der Gemeinde drei weitere Fahrzeuge in Betrieb zu nehmen. Der Verkehrsausschuss hat die an der Gemeindeversammlung aufgeworfenen Kritikpunkte entgegen genommen und Abklärungen für ein abgeändertes Projekt gemacht. Die EBM entschied sich, das Pilotprojekt vorderhand weiter zu unterstützen, bis zu einem Entscheid der Gemeindeversammlung über ein angepasstes Projekt, maximal jedoch bis zu einem Jahr.

Mit einem Supporter-Club hat der Verkehrsausschuss rund 30 Personen aus Biel-Benken als Nutzerinnen und Nutzer gewinnen können. Über den direkten Kontakt konnten Erfahrungen, Wünsche und Anregungen an den Verkehrsausschuss und die EBM zurückfliessen. Zudem konnten während dem vergangenen Jahr Erfahrungen über die Nutzung und Auslastung des Fahrzeugs gewonnen werden.

Die Anzahl Elektroautos in der Gemeinde Biel-Benken hat sich von 3 (Stand 30.09.2016) auf 8 (Stand 31.12.2017) Fahrzeuge erhöht (+ 267%), was deutlich über dem schweizweiten Durchschnitt (+ 35%) liegt. Auch bei den Hybrid- und Plug-In-Hybrid Fahrzeugen konnte eine Zunahme im gleichen Zeitraum von 25 auf 33 festgestellt werden. Gleichzeitig ging die Gesamtzahl der in Biel-Benken registrierten Fahrzeuge von 2086 auf 2053 leicht zurück. Die Zunahme von Elektroautos in Biel-Benken hat nach Auskunft von Autohändlern und E-Auto Käufern (auf Nachfrage des Verkehrsausschuss) auch mit dem Pilotprojekt zu tun. Somit konnte also bei der privaten Fahrzeugflotte in Biel-Benken bereits eine erste Effizienzsteigerung erreicht werden.

## **Projekt E-Car-Sharing Biel-Benken 2.0**

### **Zielsetzung**

Mit dem Projekt «E-Car-Sharing Biel-Benken» sollen der Bevölkerung, den Vereinen und dem Gewerbe Elektrofahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, die analog kommerzieller Car-Sharing Dienste ausgeliehen und so benutzt werden können. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen einerseits bei kurzfristigem Bedarf ein Fahrzeug unkompliziert ausleihen können (anstatt ein Zweitfahrzeug anzuschaffen), und andererseits die Möglichkeit haben, Elektromobilität im Alltag zu testen, um allenfalls beim Ersatz des eigenen Fahrzeugs auf ein Elektroauto umzusteigen.

Das Projekt stellt zwei Massnahmen aus dem Legislaturziel 12 des Gemeinderats Biel-Benken 2016-2020 dar: «In Biel-Benken wird das ökologische Verhalten bei der Wahl des Verkehrsmittels gefördert». Es unterstützt zudem indirekt das Legislaturziel 9 «In Biel-Benken ist der Energiekonsum der Gemeinde, der privaten Haushalte und des Gewerbes reduziert».

### **Aufarbeitung der Kritikpunkte vom März 2017**

### **Bedürfnisabklärung**

Die Evaluation wurde auf zwei Ebenen angegangen. Einerseits wurde ein Supporter-Club gegründet, in dem sich Nutzerinnen und Nutzer registrieren konnten. Diese verpflichteten sich, je 100 Franken an das Projekt beizusteuern, wenn dieses bei der Neuauflage von der Gemeindeversammlung angenommen wird. Im Gegenzug profitieren diese Nutzerinnen und Nutzer von einem zeitlich beschränkten Rabatt auf die Fahrzeugmiete. Rund 30 Personen haben sich aktiv zu dem Supporter-Club bekannt.

Dieser war nur für Personen mit Wohnsitz in Biel-Benken zugänglich, ansonsten wäre die Anzahl Unterstützer höher ausgefallen, das Interesse aus umliegenden Gemeinden war vorhanden.

Zum Zweiten wurde die Auslastung des von der EBM zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ausgewertet. Das Auto war an 20 Tagen pro Monat unterwegs, insbesondere die Wochenenden waren meist ausgebucht. Die Buchungen erfolgten in der Regel anders als bei Mietautos kurzfristig (1 Tag im Voraus). Im Vergleich zu einem zweiten EBM Elektroauto mit Standort Birsfelden ist die Buchungs- und Nutzungsstruktur vergleichbar, obwohl Biel-Benken deutlich ländlichere Strukturen aufweist.

Das Bedürfnis ist aus Sicht des Verkehrsausschuss und des Gemeinderats somit vorhanden und hat Entwicklungspotenzial.

### **Dimension des Projekts**

Der Antrag auf insgesamt vier Fahrzeuge war der Gemeindeversammlung im März 2017 zu gross dimensioniert. Der vorliegende Antrag sieht daher nur ein zusätzliches Fahrzeug vor. Damit soll auch die Bevölkerung im Gemeindeteil Biel von einem nahe gelegenen leihbaren Elektroauto profitieren können. Sollte sich herausstellen, dass trotz zweitem Standort keine neuen Nutzerinnen und Nutzer hinzukommen, sondern sich die Bisherigen auf zwei Fahrzeuge umverteilen, kann der Gemeinderat Anpassungen am Projekt vornehmen.

### **Finanzieller Nutzen für die Gemeinde**

An der Informationsveranstaltung vom 2. Mai 2018 tauchte die Frage der Beteiligung der Gemeinde an den Einnahmen auf. Die EBM hatte der Gemeinde zwei Finanzierungsmodelle angeboten. Bei einem Modell wäre die Gemeinde mit 70% an den Umsätzen beteiligt, würde dafür aber auch ein grösseres unternehmerisches Risiko tragen, also einen höheren Beitrag an die Fixkosten bezahlen. Im zweiten Modell würde die Gemeinde weniger Fixkosten bezahlen, wäre aber nicht am Umsatz beteiligt. In der aktuellen Nutzungsperiode hätten sich beide Modelle finanziell ungefähr die Waage gehalten.

In Abwägung der Vor- und Nachteile hat sich der Gemeinderat zumindest für die ersten drei Jahre des Projekts dazu entschlossen, ein Modell ohne finanzielle Beteiligung, dafür aber mit einem niedrigeren Fixpreis anzuwenden. Diese Variante enthält keine Überraschungen und kann ordentlich budgetiert werden.

Die Gemeinde profitiert dennoch von dem Projekt. Die Ladestationen zu jedem weiteren Fahrzeug werden komplett von der EBM finanziert und bleiben auch bestehen, wenn das Projekt nach der dreijährigen Startphase nicht in den ordentlichen Betrieb übergeht. Jede Ladestation hat zwei Anschlüsse und es sind jeweils zwei

Parkplätze vorgesehen. Somit kann neben dem Car-Sharing Fahrzeug jeweils ein weiteres E-Auto öffentlich geladen werden. Dies erhöht die Attraktivität der Gemeinde (beispielsweise für Ausflüge, für die Gastronomie und für die landwirtschaftlichen Hofläden etc.) bei der stetig grösser werdenden Anzahl Elektroauto-Nutzer.

### **Generelle Fragen zur Mobilität**

Das Angebot des E-Car-Sharing versteht sich weder als Konkurrenz noch als Ersatz zum Öffentlichen oder motorisierten Individualverkehr. Es versteht sich als Ergänzung und Alternative. Die Gemeinde setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die abendliche ÖV-Anbindung besser wird. Dies wird sie auch unabhängig vom vorliegenden Projekt weiterhin tun. Elektromobilität ist eine Mobilitätsform, die ressourcen- und umweltschonend ist und wie erneuerbare Energien eine Art Anschubfinanzierung braucht, um sich flächendeckend durchzusetzen. Auch die Photovoltaik, thermische Energie etc. wären heute nicht so günstig und ertragreich, wenn sie nicht gefördert worden wären. Die enger werdenden Platzverhältnisse auf unseren Strassen und die Schonung der Umwelt machen es notwendig, dass wir unser Mobilitätsverhalten anpassen. Mit dem Angebot des E-Car-Sharing kann die Gemeinde Biel-Benken einen Beitrag dazu leisten.

### **Standorte**

Die Standorte für die beiden in diesem Antrag vorgesehenen Fahrzeuge sind:

- Parkplatz der Gemeindeverwaltung (bereits bestehend)
- Leu Carrosserie & Spritzwerk AG an der Hauptstrasse

Mit diesen Standorten sind beide Gemeindeteile vorerst abgedeckt.

### **Kosten für die Gemeinde**

Dank der Kooperation mit der EBM ist die Kostenkalkulation recht einfach: Das bestehende Auto inklusive komplettem Service, Zugangs- und Buchungssystem, Versicherung, Ladestation und allen Unterhalts- und Stromkosten kostet die Gemeinde pro Monat einen reduzierten Ansatz von Fr. 790.00. Dies in Anerkennung der bisherigen Mitwirkung am Pilotprojekt der EBM (gültig während dreier Jahre). Das zusätzliche Fahrzeug kostet pro Monat Fr. 990.00.

Das Projekt läuft ab Beschluss der Gemeindeversammlung (bzw. Ablauf der Referendumsfrist gegen den entsprechenden Beschluss) vorerst für 3 Jahre. Nach 2 Jahren erstattet der Verkehrsausschuss dem Gemeinderat Bericht. Dieser entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen. Das Projekt wird laufend evaluiert und begleitet. Der Verkehrsausschuss arbeitet eng mit der EBM zusammen, um das Angebot zu optimieren.

Somit entstehen über den Zeitraum von 3 Jahren für die Fahrzeuge inkl. Ladeinfrastruktur maximal Kosten von 64'080.00 Franken (Monatsbetrag Fr. 990.00 mal 36 Monate plus reduzierter Monatsbeitrag Fr. 790.00 mal 36 Monate). Hinzu kommen zusätzliche Aufwändungen der Mitglieder des Verkehrsausschusses.

**Kostenübersicht:**

Fahrzeug Kirchgasse:	Fr. 28'440.00
Fahrzeug Hauptstrasse(Leu):	Fr. 35'640.00
Entschädigung Parkflächen	Fr. 3'600.00
Anlässe & Sonstiges / Reserve:	<u>Fr. 10'320.00</u>
Total	Fr. 78'000.00

**Kosten**

Die Kreditkosten betragen total Fr. 78'000 für 3 Jahre (Fr. 26'000 pro Jahr).

Bei Ablehnung des Kredits gibt es kein Fahrzeug. Die EBM würde das heute bei der Gemeindeverwaltung stationierte Fahrzeug abziehen.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von brutto Fr. 78'000.00 für das revidierte Projekt E-Car-Sharing Biel-Benken 2.0 zu genehmigen.**